

II-11520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/44-Parl/90

Wien, 11. Juni 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5324 IAB

1990 -06- 15

Parlament
1017 Wien

zu 5448 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 5448/J-NR/90, betreffend LD-50 Test und Draize-Test, die die Abg. Klara Motter und Genossen am 27. April 1990 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Gemäß § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung (§ 13 Tierversuchsgesetz) feststellen, welche Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher unzulässig anzusehen sind. Diese Verordnung zur einheitlichen Durchführung des Tierversuchsgesetzes hat gemäß § 13 Tierversuchsgesetz der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister und nach Anhörung einer im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzurichtenden Kommission zu erlassen.

Diese Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz, die dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Tierversuchsgesetz und auch bei der Frage der Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz zu beraten hat, wurde über Vorschlag von Tierschutzorganisationen, der Universitäten, der Akademie der Wissenschaften, der Wirtschaft und der mit der Vollziehung des Tier-

- 2 -

versuchsgesetzes betrauten Bundesminister(ien) bestellt und hat bereits zwei Sitzungen, und zwar am 27. März und 10. Mai d.J. abgehalten. Die Kommission hat sich dabei eingehend mit der Möglichkeit des Verbotes des LD-50 Tests sowie des Draize-Tests beschäftigt, insbesondere mit der Frage der Substitution dieser Tests und der Entwicklung wissenschaftlich aussagefähiger Ersatzmethoden sowie deren Möglichkeiten und Förderung.

Aufgrund des bisherigen Standes der Beratungen ist folgende weitere Vorgangsweise beabsichtigt:

a) LD-50 Test

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung arbeitet gegenwärtig den Entwurf einer Verordnung aus, mit dem die Durchführung von nicht mehr dem Stand der Wissenschaften entsprechenden LD-50 Tests (wie insbesondere Tests, deren alleiniger Zweck die Ermittlung des LD-50-Wertes ist) verboten werden soll. Dieser Verordnungsentwurf wird noch im Juni 1990 in einer weiteren Sitzung der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz beraten und soll sodann umgehend dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

b) Draize-Test

Hier soll vor einer Entscheidung über ein allfälliges Verbot das voraussichtlich für Mitte dieses Jahres zu erwartende Ergebnis eines 2 1/2-jährigen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeföhrten umfangreichen Ringversuches abgewartet werden. Von diesem Ringversuch sind aufgrund seines Umfanges eindeutige Rückschlüsse zu erwarten. Hinzuzufügen ist, daß in Österreich ein Versuch in dieser Größenordnung gar nicht durchführbar wäre. Sollte sich herausstellen, daß dieser Test durch andere wissenschaftlich verlässliche Methoden und Verfahren substituierbar ist, wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sicher auch in diesem Fall von der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes Gebrauch machen.

- 3 -

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 13 Tierversuchsgesetz, wonach der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Erlassung einer derartigen Verordnung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister vorzunehmen hat, wird dieses Einvernehmen auch im Gegenstand herzustellen sein. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates, die im Zusammenhang mit dem Tierversuchsgesetz beschlossen wurde, alle in Frage kommenden Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Überprüfung sämtlicher in Frage kommender Bundesgesetze sowie auch sonstiger behördlicher Vorschriften, aber auch der Vollzugspraxis dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen behördlichen Anordnungen im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche auf das unerlässliche Ausmaß und die Förderung von Ersatzmethoden vorzunehmen haben. Weiters werden in diesem Sinne die in Frage kommenden Bundesminister gegebenenfalls dem Nationalrat aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Novellierungsvorschläge zu den in Frage kommenden Bundesgesetzen vorzulegen haben.

Der Bundesminister:

